

FREISTAAT THÜRINGEN

Kultusministerium



Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

**Informationen des Thüringer Kultusministeriums
zu rechtlichen Neuregelungen**

September 2005

Inhaltsverzeichnis

o	Vorwort	5
1	Text der neuen Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2005 “Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache”	6
2	Überblick und Erläuterungen zu den Neuregelungen	15
3	Anregungen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2005 in Punkt II 1.3 (Erstellung eines schulischen Förderkonzepts und individuellen Förderplans)	18
4	Unterstützungssystem	24

o Vorwort

Migrantenkinder stehen nach ihrem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland nicht nur vor dem Problem der Sprachschwierigkeit, sondern auch vor dem der Anpassung an eine ihnen teilweise fremde Kultur.

Zu Beginn des Schulbesuchs beherrschen die Schülerinnen und Schüler die deutsche Sprache in der Regel nicht oder nur unzureichend, so dass sie nicht am gesamten Unterricht erfolgreich teilnehmen können.

Daher bemüht sich Thüringen seit langem um eine Begleitung und Unterstützung der schulischen und sprachlichen Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen. Im Schulgesetz und in Verwaltungsvorschriften werden Schulbesuch und Eingliederungsmaßnahmen geregelt. Die Umsetzung wird unterstützt von Regionalberatern für Fragen der schulischen Eingliederung von Kindern mit nichtdeutscher Muttersprache sowie dem Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM).

Seit 2003 intensiviert das Thüringer Kultusministerium die Integration. Das Beratungsangebot wurde erheblich aufgestockt und umfasst nunmehr vier Regionalberaterteams, ein Lehrplan für den Förderunterricht Deutsch wurde eingeführt und die Schulpflicht für Asylbewerberkinder beschlossen. Mit dem Schuljahr 2005/06 tritt eine neue Verwaltungsvorschrift in Kraft. Diese führt die bisher geltenden Regelungen für Aussiedler- und ausländische Kinder zusammen und verbessert die Fördermöglichkeiten.

Die vorliegende Broschüre stellt Ihnen die Neuregelungen vor, gibt Anregungen zu deren Umsetzung und bietet einen Überblick zu Unterstützungsangeboten.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei dieser wichtigen Aufgabe.



Prof. Dr. Jens Goebel
Thüringer Kultusminister

1 Text der neuen Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2005 “Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache”

Inhaltsübersicht

- I. Grundlagen zum Schulbesuch
 - 1 Schulpflicht
 - 2 Aufnahme in die Schule
- II. Maßnahmen zur Eingliederung in allgemein bildende und berufsbildende Schulen
 - 1 Allgemeines
 - 2 Förderunterricht
 - 3 Leistungsbewertung und Versetzung
 - 4 Fremdsprachenfolge
 - 5 Herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht
- III. Besondere Regelungen für einzelne Schularten und Bildungsgänge
 - 1 Weiterführende Bildungsgänge an allgemein bildenden Schulen
 - 2 Berufsbildende Schulen
 - 3 Aufnahme in Förderschulen
 - 4 Erwerb von Bildungsabschlüssen mit Prüfungen
- IV. Gültigkeit

Die nachfolgenden Regelungen basieren auf dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 24. Mai 2002 (Bericht „Zuwanderung“) sowie dem Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238), geändert durch Artikel 10 Nr. 1 des Gesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58).

Um eine Steigerung der Bildungsbeteiligung der Kinder aus zugewanderten Familien zu ermöglichen, ist eine gezielte, besonders sprachliche Förderung in der Schule unverzichtbar.

I. Grundlagen zum Schulbesuch

1 Schulpflicht

- 1.1 Kinder und Jugendliche¹ nichtdeutscher Herkunftssprache unterliegen gemäß §§ 17 bis 24 des Thüringer Schulgesetzes der Schulpflicht, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen haben oder in einem Ausbildungsverhältnis oder in einem Arbeitsverhältnis ste-

¹ Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

hen. Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland.

- 1.2 Diese Kinder und Jugendlichen sind auch dann schulpflichtig, wenn sie nach dem Recht ihres Heimatlandes noch nicht oder nicht mehr schulpflichtig wären.
- 1.3 Kindern und Jugendlichen, die in ihrem Herkunftsland schulpflichtig waren und nach den Bestimmungen des jeweiligen Landes die Schulpflicht erfüllt haben, wird diese Zeit des Schulbesuchs auf die Erfüllung der Schulpflicht im Freistaat Thüringen angerechnet. Lässt sich die Dauer des Schulbesuches außerhalb des Freistaats Thüringen nicht hinreichend sicher feststellen, wird die Dauer der noch verbleibenden Schulpflicht nach dem Lebensalter festgelegt.

2 Aufnahme in die Schule

- 2.1 Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache werden grundsätzlich in die ihrem Alter bzw. ihrem bisherigen Schulbesuch entsprechende Klassenstufe aufgenommen.
- 2.2 Vor der Aufnahme in die Schule ist mit den Eltern und den Schülern ein Beratungs- und Aufnahmegespräch durch die Schulleitung durchzuführen. Insbesondere gilt dies vor der Wahl der Schulart an den weiterführenden Schulen.
- 2.3 Die abschließende Einstufung ist vom Ergebnis einer Beobachtung nach der zunächst probeweisen Aufnahme in der entsprechenden Schulart bzw. Klassenstufe und während des Förderunterrichts abhängig und erfolgt auf Empfehlung der Klassenkonferenz im Einvernehmen mit den Eltern.
- 2.4 Eine Zurückstufung wegen mangelnder Kenntnisse der deutschen Sprache ist nicht zulässig.
- 2.5 Der Anteil von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache soll in der Regel ein Fünftel pro Klasse nicht übersteigen. Dieser Anteil kann dann überschritten werden, wenn es sich um Schüler handelt, die sich ohne sprachliche Schwierigkeiten am Unterricht beteiligen können.
- 2.6 Bei Fragen in Zusammenhang mit der Aufnahme in die Schule (Schularten, Schulstandorte) erteilen die Staatlichen Schulämter Auskunft. In allen Zweifelsfällen entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium.

II. Maßnahmen zur Eingliederung in allgemein bildende und berufsbildende Schulen

1 Allgemeines

- 1.1 Bei der Eingliederung kommt dem Erlernen oder der Verbesserung der deutschen Sprache eine besondere Bedeutung zu. Die Fördermaßnahmen sollen eine schnelle Integration in die Regelklasse sowie die Fortsetzung des Schulbesuchs und der Berufsausbildung ermöglichen. Soweit wie möglich sollen dabei individuelle Probleme berücksichtigt werden.
- 1.2 Der Unterricht im Rahmen dieser Eingliederungsmaßnahmen ist verpflichtend und wird durch Thüringer Lehrer erteilt.
- 1.3 Schulen, die von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden, erstellen ein schulbezogenes Förderkonzept sowie für jeden Schüler einen individuellen Förderplan, der regelmäßig fortgeschrieben wird.
- 1.4 Für Fragen der schulischen Eingliederung von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache stehen als Ansprechpartner Regionalberaterteams zur Verfügung. Diese bestehen aus einer mit besonderen Aufgaben beauftragten Lehrkraft und einem Schulamtsreferenten. Kontakte werden über das zuständige Staatliche Schulamt hergestellt. Zu den Aufgaben der Regionalberaterteams zählen u. a. die Beratung von Schulen und Schulämtern zu Fragen
 - der Gestaltung des Förderunterrichts, insbesondere der Einrichtung von Intensivkursen (vgl. Punkt II.2.4 ff.),
 - der Sprachstandseinschätzung,
 - der Erstellung und Fortschreibung von schulischem Förderkonzept und individuellem Förderplan sowie
 - der Umsetzung des Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“.

2 Förderunterricht

- 2.1 Der Förderunterricht Deutsch findet auf der Grundlage des Thüringer Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“ statt.
- 2.2 Zur Einstufung in die unterschiedlichen Typen von Förderkursen (Intensiv-, Grund- oder Aufbaukurs) und um den Unterrichtsfortschritt zu beobachten, wird der Stand der deutschen Sprachkenntnisse eines Schülers am Anfang des Förderkurses sowie halbjährlich, bezogen auf den Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER), in geeigneter Weise dokumentiert.

- 2.3 Die Lerngruppen in den Förderkursen sollen höchstens 12 Schüler umfassen. Es können bei allen Fördermaßnahmen jahrgangs-, schul- und ggf. schulartübergreifende Kurse eingerichtet werden. Kooperationsmöglichkeiten mit anderen Schulen, ggf. über Schulamtsbezirke hinaus, sollen, soweit zur Bildung einer entsprechenden Lerngruppe erforderlich, angestrebt werden.
- 2.4 Intensivkurs
 - 2.4.1 Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die dem Unterricht auf Grund mangelnder Deutschkenntnisse nicht folgen können, können Intensivkurse eingerichtet werden. Intensivkurse finden in Lerngruppen statt.
 - 2.4.2 Bei der Einrichtung von Lerngruppen in Intensivkursen ist das zuständige Regionalberaterteam zu beteiligen.
 - 2.4.3 Der Besuch einer Lerngruppe des Intensivkurses dauert in der Regel bis die Niveaustufe A2 des GER erreicht ist. Danach erfolgen die Integration in die Regelklasse und ein Wechsel in den Aufbaukurs.
 - 2.4.4 Für den Erwerb der deutschen Sprache sind im Intensivkurs mindestens 10 Wochenstunden anzusetzen. Darüber hinaus erfolgt ein Heranführen in die Fachsprache weiterer Unterrichtsfächer in Anlehnung an die jeweils für die entsprechenden Klassenstufen gültigen Lehrpläne. Der Unterricht kann bis zu 2 Wochenstunden über den Stundenplan der jeweiligen Klassenstufe hinaus erteilt werden.
- 2.5 Grundkurs
 - 2.5.1 Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die mit mangelnden Deutschkenntnissen die Schule besuchen und keine Möglichkeit haben, einen Intensivkurs zu besuchen, erhalten Deutschförderunterricht im Grundkurs bis sie die Niveaustufe A2 des GER weitgehend erreicht haben.
 - 2.5.2 In der Regel nimmt der Schüler am Unterricht seiner Klasse teil, Förderunterricht im Grundkurs findet parallel zum Klassenunterricht statt.
 - 2.5.3 Der Förderunterricht im Grundkurs soll 10 Wochenstunden umfassen. Er kann bis zu 2 Wochenstunden über den Stundenplan der Klasse hinaus erteilt werden.
 - 2.5.4 Der Unterricht in der Klasse soll mindestens in den nicht sprachbetonten Fächern sowie Sport gewährleistet bleiben.
- 2.6 Aufbaukurs
 - 2.6.1 Schüler, die weitgehend Deutschkenntnisse der Niveaustufe A2 des GER besitzen, erhalten Förderunterricht im Aufbaukurs bis sie Kenntnisse der Niveaustufe B1 des GER erreicht haben.
 - 2.6.2 Ein Schwerpunkt ist hier die Einführung in die Fachsprache der einzelnen Unterrichtsfächer.
 - 2.6.3 In der Regel nimmt der Schüler am gesamten Unterricht seiner Klasse teil.

- 2.6.4 Der Förderunterricht im Aufbaukurs soll 4 Wochenstunden umfassen. Er kann bis zu 2 Wochenstunden über den Stundenplan der Klasse hinaus erteilt werden.

3 Leistungsbewertung und Versetzung

- 3.1 Im ersten Schulbesuchsjahr als Schüler an einer Thüringer Schule kann in den Fächern, in denen die kommunikative Kompetenz im Vordergrund steht, nach § 59 Abs. 5 ThürSchulO auf eine Bewertung mit Noten verzichtet werden. Statt dessen erfolgt eine verbale Einschätzungen über Leistungsstand und –fortschritt. Auf Wunsch der Schüler und mit dem Einverständnis der Eltern können Noten erteilt werde.
- 3.2 Über noch bestehende Schwächen in der deutschen Sprache kann auch in den folgenden Jahren hinweggesehen werden, wenn der Leistungsstand ansonsten den Anforderungen des Lehrplans entspricht.
- 3.3 Nicht ausreichende Leistungen in Deutsch und in den Fremdsprachen dürfen in den ersten beiden Jahren eine Versetzung nicht verhindern. Dies gilt auch für den Erwerb des Hauptschulabschlusses.
- 3.4 Im übrigen gelten die Versetzungsbestimmungen der ThürSchulO sowie der Schulordnungen der berufsbildenden Schulen.

4 Fremdsprachenfolge

- 4.1 Schüler, die innerhalb der Klassenstufen 5 und 6 der Regelschule bzw. des Gymnasiums als "Seiteneinsteiger" aufgenommen werden, sollen die an der jeweiligen Schule eingeführte Pflichtfremdsprache nachholen. Dabei soll eine angemessene Nachholfrist eingeräumt werden, über die der Schulleiter entscheidet.
- 4.2 In den Klassenstufen 5 bis 7 kann Förderunterricht zum Erlernen der englischen Sprache entsprechend Punkt II.2.3 angeboten werden.
- 4.3 Soweit die reguläre Sprachenfolge nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist und es die organisatorischen, curricularen und personellen Voraussetzungen zulassen, kann in den Klassenstufen 5 bis 10 der Regelschule und des Gymnasiums auf Antrag die Herkunftssprache eine der vorgeschriebenen Pflichtfremdsprachen ersetzen.
- 4.4 Voraussetzung dafür ist, dass der Unterricht in dieser Sprache erteilt werden kann oder dass der Kenntnisstand des Schülers jeweils zu den Zeugnisternen mündlich und schriftlich durch eine Feststellungsprüfung beurteilt werden kann. Die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einzelfall. Die Überprüfung muss von einer Lehrkraft mit entsprechender Lehrbefähigung durchgeführt werden. Das Ergebnis ist als Note in diesem Fach in das Zeugnis aufzunehmen.
- 4.5 Aus der Genehmigung einer abweichenden Sprachenfolge (vgl. Punkt II.4.3 dieser Verwaltungsvorschrift) in den Klassenstufen 5 bis 10 kann kein Anspruch auf einen entsprechenden Kurs in der Thüringer Oberstufe abgeleitet werden.

In der Thüringer Oberstufe können die Mindestverpflichtungen für Fremdsprachen durch die Herkunftssprache erfüllt werden, wenn das Erlernen einer anderen Fremdsprache als der des Herkunftslandes aus zeitlichen Gründen nicht abverlangt werden kann. Für die 1. Pflichtfremdsprache gilt die Bedingung, dass der Schüler nur eine solche Fremdsprache als Pflichtfremdsprache erlernen kann, in der er bis zum Eintritt in die Klassenstufe 11 kontinuierlich mindestens 6 Jahre Unterricht hatte; entsprechendes gilt für den Eintritt in die Klassenstufe 12. Die Verpflichtungen in der 2. Fremdsprache können durch Besuch des Fremdsprachenunterrichts in den Klassenstufen 10 bis 12 (am Gymnasium) bzw. der Klassenstufen 11 bis 13 erfüllt werden.

- 4.6 Die Anerkennung der Herkunftssprache als 2. Fremdsprache (mit einer eventuellen Abschlussprüfung) kann zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall erwogen werden. Maßstab hierfür ist der seit der Einreise verstrichene Zeitraum. (vgl. dazu auch III.4.3)
- 4.7 Als Prüfungsfach können nur die in der Stundentafel der ThürSchulO bzw. der Schulordnungen der berufsbildenden Schulen ausgewiesenen oder von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium genehmigten Fremdsprachen gewählt werden.

5 Herkunftssprachlicher Ergänzungsunterricht

- 5.1 Für ausländische Schüler kann Unterricht in der Herkunftssprache als ergänzendes Angebot erteilt werden, soweit die Kursstärke von 15 Schülern erreicht ist. Ab 25 Schülern ist eine Teilung möglich.
- 5.2 Der Unterricht kann klassenstufen-, schul- und ggf. schulartübergreifend erteilt werden.
- 5.3 Die Teilnahme am herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht ist freiwillig.
- 5.4 Dieser Unterricht wird zusätzlich zur Stundentafel der jeweiligen Klassenstufe erteilt. In der Regel beträgt die Stundenzahl nicht mehr als 4 Wochenstunden, um eine Überforderung der Schüler zu vermeiden. Über die Zulassung von Lehrkräften für den herkunftssprachlichen Ergänzungsunterricht, die nicht Thüringer Lehrer (Landesbedienstete) sind, entscheidet das für das Schulwesen zuständige Ministerium im Einzelfall.

III. Besondere Regelungen für einzelne Schularten und Bildungsgänge

1 Weiterführende Bildungsgänge an allgemein bildenden Schulen

- 1.1 Der Übertritt in das Gymnasium nach den Klassenstufen 4, 5, 6 und 10 erfolgt nach den Bestimmungen der ThürSchulO.

- 1.2 Bei Schülern mit fehlenden oder unzureichenden Deutschkenntnissen erfolgt die endgültige Aufnahme in Klassen und Kurse, die zum Real- schulabschluss führen, oder in das Gymnasium (Klassenstufen 7 - 9) auf Empfehlung der Klassenkonferenz. Dabei sind
- die bisher erbrachten Leistungen (auch Leistungsnachweise aus dem Herkunftsland),
 - der individuelle Lernfortschritt und
 - das allgemeine Lernverhalten, vor allem in sprachunabhängigen Fächern sowie
 - im Förderunterricht Deutsch zu berücksichtigen.

2 Berufsbildende Schulen

- 2.1 Schüler mit ausländischen Bildungsnachweisen können in alle Formen der berufsbildenden Schulen aufgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der bisherigen Ausbildung mit der als Aufnahmevoraussetzung geforderten Vorbildung gewährleistet ist und wenn sie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse soweit verfügen, dass sie dem Unterricht folgen können.
- 2.2 Jugendliche, die nicht über ausreichende Sprachkenntnisse verfügen, sollen in den berufsbildenden Schulen im Berufsvorbereitungsjahr oder durch den Besuch von besonderen Fördereinrichtungen die sprachlichen Grundkenntnisse erwerben, die eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht ermöglichen.
- 2.3 Schüler, die kein Ausbildungsverhältnis aufnehmen und der Berufsschulpflicht unterliegen, besuchen die Berufsschule entweder am Wohnort oder – bei vorhandenem Beschäftigungsverhältnis - die für den Betrieb zuständige Berufsschule.
- 2.4 Für die Aufnahme in weiterführende Formen der berufsbildenden Schulen (Berufsfachschule, Höhere Berufsfachschule, Fachoberschule, Berufliches Gymnasium, Fachschulen) werden grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse sowie der Nachweis einer Fremdsprache entsprechend der Regelung II.4.6 vorausgesetzt.

3 Aufnahme in Förderschulen

- 3.1 Für die Aufnahme von Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache gelten die Bestimmungen des Thüringer Förderschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- 3.2 Dabei sind die Sprachschwierigkeiten der Kinder zu berücksichtigen. Mangelnde Kenntnisse in der deutschen Sprache sind kein Kriterium für Förderschulbedürftigkeit.
- 3.3 Um Fehlentscheidungen zu vermeiden, soll der Schüler in der Regel vor der Prüfung auf Förderschulbedürftigkeit über mindestens ein halbes Jahr hin beobachtet werden.

- 3.4 Kinder und Jugendliche können auf Antrag durch das zuständige Staatliche Schulamt in eine Förderschule aufgenommen werden, wenn sie am bisherigen Aufenthaltsort eine entsprechende Einrichtung besuchten und/oder ein sonderpädagogisches Gutachten aus dem Herkunftsland vorliegt.

4 Erwerb von Bildungsabschlüssen mit Prüfungen

4.1 Qualifizierender Hauptschulabschluss

- 4.1.1 Für Prüfungsteilnehmer nichtdeutscher Herkunftssprache gilt für den Erwerb des qualifizierenden Hauptschulabschluss § 63 ThürSchulO.

§ 63 Abs. 6 ThürSchulO ist ausgeschlossen, wenn von Punkt II.4.3 dieser Verwaltungsvorschrift Gebrauch gemacht wurde.

- 4.1.2 Als Prüfungsfach kann die Sprache des Herkunftslandes nur gewählt werden, wenn die für die Pflichtfremdsprache gegebenen Bedingungen erfüllt sind oder wenn der Schüler entsprechende Kenntnisse nachweist und wenn anders der Schüler die Prüfungsbedingungen nicht erfüllen kann.

- 4.1.3 Über diesen Antrag sowie die Teilnahme an der Prüfung im Fach Deutsch entscheidet der Schulleiter.

4.2 Realschulabschluss / dem Realschulabschluss gleichwertige Schulbildung

- 4.2.1 Für Prüfungsteilnehmer nichtdeutscher Herkunftssprache gilt für den Erwerb des Realschulabschlusses § 67 ThürSchulO.

§ 67 Abs. 9 ThürSchulO ist ausgeschlossen, wenn von Punkt II.4.3 dieser Verwaltungsvorschrift Gebrauch gemacht wurde.

- 4.2.2 Als Prüfungsfach kann die Sprache des Herkunftslandes nur gewählt werden, wenn die für die Pflichtfremdsprache gegebenen Bedingungen erfüllt sind oder wenn der Schüler entsprechende Kenntnisse nachweist und wenn anders der Schüler die Prüfungsbedingungen nicht erfüllen kann.

- 4.2.3 Über diesen Antrag sowie die Teilnahme an der Prüfung im Fach Deutsch und der ersten Fremdsprache entscheidet der Schulleiter.

4.3 Besondere Leistungsfeststellung

Für Prüfungsteilnehmer nichtdeutscher Herkunftssprache gilt für die Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung an Gymnasien § 68 ThürSchulO.

§ 68 Abs. 8 ThürSchulO ist ausgeschlossen, wenn von Punkt II.4.3 dieser Verwaltungsvorschrift Gebrauch gemacht wurde.

4.4 Abiturprüfung

Die Anerkennung der Sprache des Herkunftslandes als 2. Fremdsprache soll nur zur Vermeidung besonderer Härten im Einzelfall erwogen werden, wenn der Schüler weniger als zwei Jahre eine deutsche Schule besucht hat. Die Teilnahme an der Abiturprüfung der Thüringer Oberstufe setzt grundsätzlich ausreichende deutsche Sprachkenntnisse voraus.

4.5 Fachhochschulreife

Für den Erwerb der Fachhochschulreife gelten die Bestimmungen für die Abiturprüfung analog.

IV. Gültigkeit

Die Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2005 in Kraft und am 31. Juli 2010 außer Kraft.

Erfurt, den 19. Juli 2005

Kjell Eberhardt
Staatssekretär

Diese Verwaltungsvorschrift ist veröffentlicht im Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 8/2005 auf den Seiten 230 bis 233.

2 Überblick und Erläuterungen zu den Neuregelungen

Regelungen zum Schulbesuch

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 19. Juli 2005 „Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ tritt zum 1. August 2005 in Kraft.

Sie ersetzt die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 6. September 1993 „Eingliederung von Aussiedlerkindern in die Schulen Thüringens“, die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Kultusministeriums vom 14. Juni 1998 „Schulbesuch ausländischer Kinder in Thüringen“ sowie das Schreiben des Thüringer Kultusministeriums an die Staatlichen Schulämter vom 5. Dezember 1995 „Schulpflicht ausländischer Kinder und Jugendlicher“.

Regelung zur Schulpflicht

Die Regelung zur Schulpflicht wurde geändert.

Das Thüringer Schulgesetz (ThürSchulG) vom 6. August 1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003, geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. März 2005 besagt in § 17 (Allgemeines zur Schulpflicht) (1):

“Wer in Thüringen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder in einem Ausbildungsverhältnis oder einem Arbeitsverhältnis steht, unterliegt der Schulpflicht (Schulpflichtiger). Schulpflichtig im Sinne des Satzes 1 ist auch, wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil; die Schulpflicht beginnt drei Monate nach dem Zuzug aus dem Ausland. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.”

➔ Somit sind Migrantenkinder nach dreimonatigem Aufenthalt in Thüringen in der Regel schulpflichtig.

Neuregelungen bei der Förderung von Schülerinnen und Schülern

Die Neuregelungen betreffen insbesondere die folgenden Bereiche:

- Voraussetzungen des Schülers
- Gruppengröße
- Grundlagen des Unterrichts

ALT

Nach den Verwaltungsvorschriften von 1993 und 1998 konnten Migrantenkinder bisher nur in den beiden ersten Aufnahmejahren Förderunterricht Deutsch erhalten. Dies war zudem erst ab einer Mindestgruppengröße von fünf Schülern möglich.

Die Förderung im Grundkurs erfolgte in bis zu 10 Wochenstunden mit einer Zuweisung aus dem Schulamtspool von einer Wochenstunde pro Schüler. Die Förderung im Aufbaukurs umfasste bis zu 4 Wochenstunden mit einer Zuweisung vom Schulamt von 0,8 Wochenstunden pro Schüler.

Zudem konnten für ausländische Kinder Vorbereitungsklassen und für Aussiedlerkinder Intensivkurse eingerichtet werden, jeweils mit Schwerpunkt im Unterricht Deutsch als Zweitsprache (DaZ).

Grundlage für den Förderunterricht Deutsch waren die im Jahr 1995 herausgegebenen „Empfehlungen für den Deutschunterricht mit Schülerinnen und Schülern, deren Erstsprache nicht Deutsch ist“.

NEU

Nach der neuen Verwaltungsvorschrift werden die Schüler entsprechend ihren deutschen Sprachkenntnissen gefördert.

Eine Mindestgruppengröße gibt es nicht mehr. Die maximale Gruppengröße der Förderkurse liegt bei 12 Schülern.

➔ Es gilt: Jeder Schüler mit festgestelltem Förderbedarf wird gefördert!

Um einen Förderbedarf festzustellen, werden die deutschen Sprachkenntnisse auf der Grundlage des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) ermittelt und dokumentiert. Anregung und Unterstützung zu diesem Verfahren geben die Regionalberaterteams (Adressen in Kap. 4).

Jede Schule, die Migrantenkinder beschult, erstellt ein schulisches Förderkonzept zur Integration der Kinder sowie für jedes Kind einen individuellen Förderplan. (Anregungen dazu gibt Kap. 3.)

Es gibt folgende Typen von Förderkursen:

- Intensivkurs: nur in Lerngruppen, z.Z. mit Zuweisung aus dem Schulamt von einer Wochenstunde pro Schüler, mindestens 10 Wochenstunden, Förderung bis Niveaustufe A2 des GER
- Grundkurs: individuell oder in Lerngruppen, z.Z. mit Zuweisung aus dem Schulamt von einer Wochenstunde pro Schüler, in der Regel 10 Wochenstunden, Förderung bis Niveaustufe A2 des GER
- Aufbaukurs: individuell oder in Lerngruppen, z.Z. mit Zuweisung aus dem Schulamt von 0,8 Wochenstunden pro Schüler, in der Regel 4 Wochenstunden, Förderung bis Niveaustufe B1 und Einführung in die Fachsprache

Grundlage für den Förderunterricht Deutsch ist seit dem Schuljahr 2003/04 der Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“. Dieser liegt jeder allgemein bildenden Schule in einem Exemplar vor und ist auch im Internet auf der ThILLM-Homepage abrufbar.

➔ Zusammenfassung zum Förderunterricht Deutsch:

	ALT	NEU
Voraussetzungen des Schülers	1. und 2. Aufnahmejahr	Festgestellte deutsche Sprachkenntnisse
Kursteilnehmer	5 – 12 Schüler	1 – 12 Schüler
Grundlagen des Unterrichts	„Empfehlungen ...“	Lehrplan DaZ
Dokumentation	Keine	Schulisches Förderkonzept und individueller Förderplan
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuweisung von Lehrerwochenstunden aus dem Schulamt ▪ 1 Regionalberaterin für Thüringen 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zuweisung von Lehrerwochenstunden aus dem Schulamt ▪ 4 Regionalberaterteams für Thüringen sowie Ansprechpartner bei den Schulämtern

3 Anregungen zur Umsetzung der Verwaltungsvorschrift vom 19. Juli 2005 in Punkt II 1.3

Vorbemerkungen

Das Erstellen eines schulbezogenen Förderkonzepts sowie individueller Förderpläne ist die Grundlage der verpflichtenden Förderung für Schüler mit Migrationshintergrund in Thüringen entsprechend der Thüringer Verwaltungsvorschrift „Schulbesuch von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache“ vom 19. Juli 2005 Punkt II 1.3.

Ratsam ist es, sowohl das schulische Förderkonzept als auch das individuelle jeweilige Förderkonzept schriftlich zu dokumentieren und in kooperativer und kollegialer Zusammenarbeit zu evaluieren.

Bei der Erarbeitung von Förderkonzept und Förderplänen spielen folgende Aspekte eine wichtige Rolle:

◆ *Kooperationen*

Die Planung individueller und förderorientierter Maßnahmen in Kooperation mit allen am Lern- und Erziehungsprozess beteiligten Personen erscheint unerlässlich. Es wird empfohlen, das jeweilige Förderkonzept mit seinen Inhalten im Kollegium zu besprechen und zu erörtern, Verantwortlichkeiten aufzuzeigen, Kooperationsformen zu finden und Maßnahmen zur individuellen Umsetzung im Unterrichtsalltag zu koordinieren (Empfehlung – Klassenkonferenz bzw. Fachschaftsberatungen).

Dabei kann die Beratungskompetenz der Regionalberaterteams genutzt werden.

Ebenso können andere Dienste und Institutionen wie Jugendmigrationsdienste, Familien-, Erziehungs- und Beratungsstellen etc. einbezogen werden.

◆ *Elternarbeit*

Das Gewinnen des Elternhauses (Sorgeberechtigte) als Partner ist im Förderprozess unverzichtbar und hilfreich. Dazu sollte ein enger Kontakt zwischen Schule und Elternhaus gesucht und gehalten werden.

◆ *Evaluation*

Zur Evaluation des schulischen Förderkonzepts und der individuellen sprachlichen Förderpläne können folgende Fragestellungen herangezogen werden:

- Welche Lernfortschritte sind zu konstatieren?
- Entsprechen die Lernergebnisse dem gewünschten Fördererfolg?
- Welche Förderziele konnten umgesetzt werden?
- Wie reagierte das schulische und häusliche Umfeld auf die bisherigen Fördermaßnahmen?
- An welchen Förderzielen sollte weitergearbeitet werden und wie?
- Welche unterrichtsimmanenten Beobachtungsformen erwiesen sich als günstig und effektiv?

Das Erstellen eines schulisches Förderkonzepts

Die Erarbeitung eines schulischen Förderkonzeptes liegt in der Verantwortung der Schulleitung.

Hier werden grundlegende, weitgehend organisatorische innerschulische Regelungen festgehalten.

Diese betreffen folgende Aspekte:

- die Organisation des Förderunterrichts,
- den Einsatz der Lehrkraft für den Förderunterricht Deutsch und deren Fortbildung
- die Abstimmung im Kollegium (z.B. Klassenkonferenz, feste Zeitvereinbarung),
- die Nutzung offener Unterrichtsformen (z.B. Projektarbeit, Wochenplanarbeit, individuelle Hausaufgabenunterstützung ...) und weitere methodische Maßnahmen,
- die Abstimmung des Förderkonzepts mit dem Sprachenkonzept der Schule (v.a. in der Regelschule),
- die Erstellung von individuellen sprachlichen Förderplänen sowie deren regelmäßige Evaluation,
- die Anschaffung und Erstellung von Material (zur Feststellung von Sprachkenntnissen sowie für den Förderunterricht Deutsch nach Lehrplanvorgaben),
- die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulamt und dem Regionalberaterteam,
- die Elternarbeit sowie
- die Kooperation mit weiteren Partnern

Das Erstellen eines individuellen Förderplans für den Förderunterricht Deutsch

Der Förderplan stellt ein wichtiges förderdiagnostisches Planungs- und Reflextionsinstrument für die individuelle sprachliche Förderung von Schülern mit Migrationshintergrund dar.

Dies umfasst folgende Aspekte:

- Auf der Grundlage der festgestellten Sprachkenntnisse ist vom verantwortlichen Lehrer für das Kind oder den Jugendlichen ein Förderplan zu erstellen, in dem die konkreten Ziele, Maßnahmen und Vorgehensweisen der sprachlichen Förderung für einen überschaubaren Zeitraum festgehalten werden. Der Förderplan ist regelmäßig, z. B. halbjährlich, auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben.
- Der verantwortliche Lehrer kann bei der Erstellung, der Überprüfung und der Fortschreibung des Förderplans andere am Bildungs- und Erziehungsprozess mitwirkende Personen einbeziehen, u.a. das zuständige Regionalberaterteam für Fragen der schulischen Eingliederung von Schülern nicht-deutscher Herkunftssprache.
- Der Förderplan ist Bestandteil der Schülerakte und damit allen Kollegen zugänglich. Zudem sollte den Eltern eine Kopie erläutert und mitgegeben werden.
- Ein grundlegendes Anliegen besteht darin, sich bei der Erstellung eines Förderplanes an den Stärken des Schülers zu orientieren d. h. unterrichtliches Handeln entwicklungsorientiert und fachdidaktisch zu planen und zu organisieren, wobei der Schüler unter Berücksichtigung seiner individuellen Förderbedürfnisse aktiv werden kann, Erfolgserlebnisse erfährt bzw. seine sozial-emotionalen Kompetenzen gestärkt werden (Lernmotivation, Selbstkonzept, Selbstsicherheit, Selbstvertrauen, Selbstwertgefühl).
(vgl. auch den Lehrplan für den Förderunterricht Deutsch „Deutsch als Zweitsprache“)

Beiliegend ein Beispiel für die Erarbeitung eines individuellen Förderplans, das als Anregung für die schulische Umsetzung dienen kann.

Beispiel für einen individuellen sprachlichen Förderplan

(Deckblatt)

Schule:

Förderplan für den Deutschförderunterricht für

(Name)

Klasse:

Erarbeitet am von:

Fortgeschrieben am von
 am von
 am von
 am von

Sprachliche Vorkenntnisse bei Aufnahme des Schülers

- Herkunfts- bzw. Familiensprache:
- Weitere Fremdsprachen (auch schulische):

Sprachkenntnisse in Deutsch, festgestellt am
 (nach GER, in Teilkompetenzen)

Teilkompetenz	A1	A2	B1	B2	C1	C2
Hörverstehen						
Zusammenhängendes Sprechen						
An Gesprächen teilnehmen						
Lesen						
Schreiben						

Sprachenfolge für den Schüler

- Deutsch
- Deutschförderunterricht für Migrantenkinder
- GS: Fremdsprachenunterricht in
- RS: 1. Fremdsprache:
- Basiskurs weitere Fremdsprache
- Wahlpflichtfach 2. Fremdsprache
- GY: 1. Fremdsprache
- 2. Fremdsprache
- Wahlpflichtfach 3. Fremdsprache
- Grundfach neu einsetzende Fremdsprache
- herkunftssprachlicher Unterricht in
- erteilt gewünscht (Bitte Zutreffendes ankreuzen)

ggf. Änderungen bei den sprachlichen Prüfungsfächern:

Fördermethoden

1. Sprachenübergreifendes Lernen (z.B.)

- *Verdeutlichung und Nutzung von Sprachverwandtschaften im Wortschatzbe- reich (besonders für Deutsch und Englisch)*
- *Arbeit mit dem Thüringer Sprachenportfolio in möglichst allen Sprachen*
- *Leseinteresse wecken durch altersgerechte inhaltlich interessante Bücher*
- ...

2. Fächerübergreifendes Lernen (z.B.)

- *Inhaltliche und zeitliche Abstimmung von Lehrplaninhalten des Sachfachs mit dem Lehrplan „Deutsch als Zweitsprache“*
- *Einsatz von Materialien aus dem Sachfachunterricht für den Förderunterricht Deutsch*
- *besonders im Aufbaukurs: Einführen und Arbeiten mit Fachwortschatz*
-

Förderziele

- Förderziele (nach Verwaltungsvorschrift und Lehrplan),
- incl. der Fachsprachen bei Aufbaukurs sowie
- Schritte und Methoden zur Erlangung der Ziele

z.B. Erreichen der Niveaustufe A2 in der Teilkompetenz „Hörverstehen“, Bearbei- ten des Lehrplan-Lernfeldes „Lernen“ und Förderung der Fähigkeit des Schülers zur Selbstkontrolle, -einschätzung und -kritik (Selbstkompetenz entsprechend den Thüringer Lehrplänen) bis zu den Osterferien

Strukturelle Voraussetzungen

- Organisation des Förderunterrichts (Wer? Wann? Wie oft? ...),
- Abstimmung im Kollegium sowie
- Einbeziehen von Partnern
- z.B. *Unterricht bei Lehrer X zusammen mit Schülern A + B aus Kl. ... mittwochs 4. Std. statt Deutsch sowie montags und donnerstags in der 7. Std. zusätzlich zur Stundentafel*
- *wöchentliche Abstimmung mit der Klassenleitung, monatliche Abstimmung mit weiteren Fachlehrern sowie dem Beratungslehrer*
- *Termin mit Jugendmigrationsdienst am ...*

.....

.....

Sprachkenntnisse in Deutsch, festgestellt am

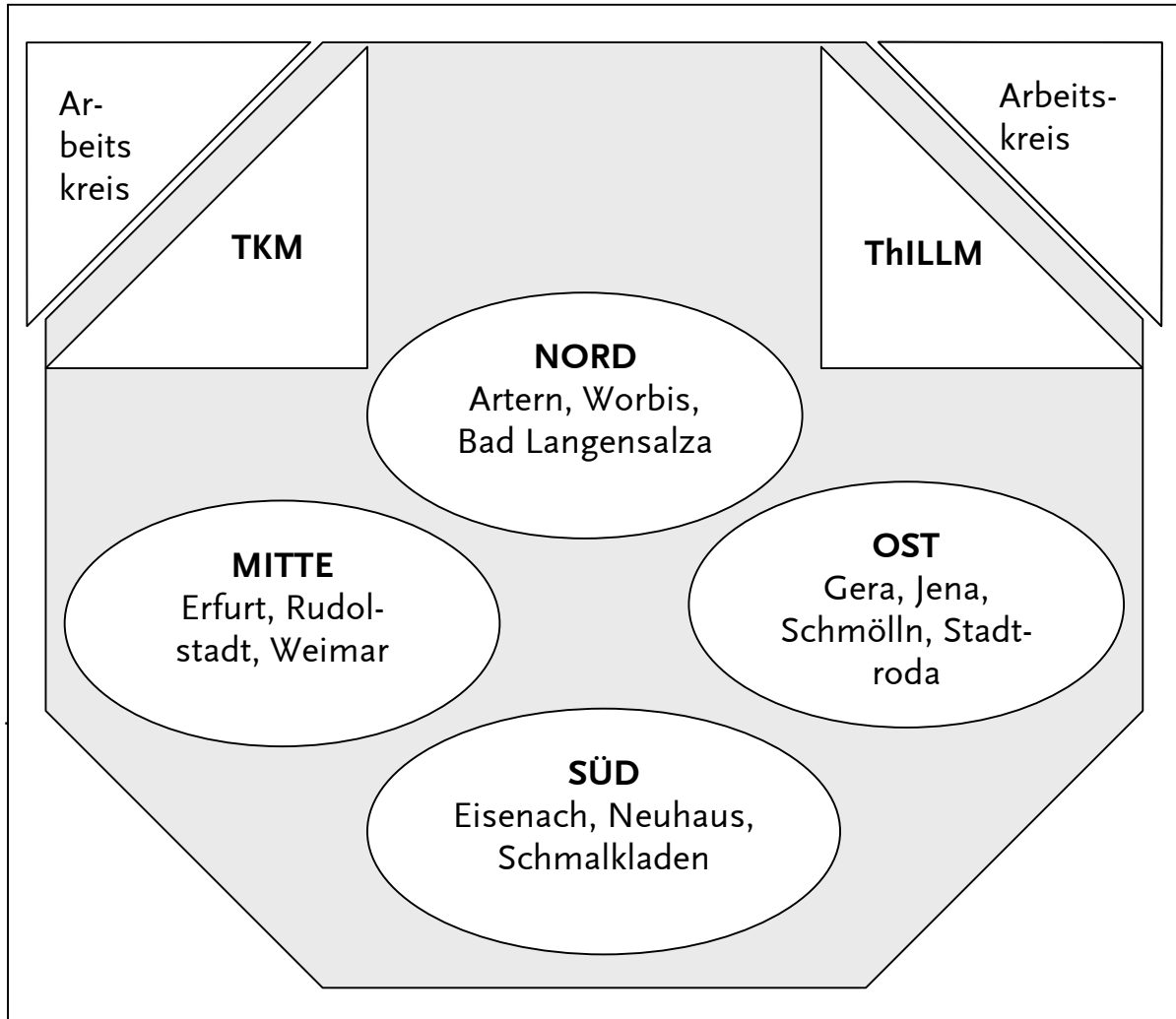
(nach GER, in Teilkompetenzen)

Teilkompetenz	A1	A2	B1	B2	C1	C2
Hörverstehen						
Zusammenhängendes Sprechen						
An Gesprächen teilnehmen						
Lesen						
Schreiben						

- Folgerung:
- Fortführung des Deutschförderunterrichts im Intensivkurs / Grundkurs / Aufbaukurs (*Nichtzutreffendes bitte streichen*)
 - Beendigung des Förderunterrichts

4 Unterstützungssystem

Übersicht zum Unterstützungssystem in Thüringen
zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund



In vier Regionen sind Regionalberaterteams eingeführt, die jeweils für die angegebenen Schulamtsbereiche zuständig sind. Die Teams bestehen aus jeweils einer Lehrerin mit Erfahrung im Deutsch-Förderunterricht sowie einem Schulamtsreferenten.

Zu den Aufgaben der Regionalberaterteams zählt u. a. die Beratung von Schulen und Schulämtern zu Fragen

- der Gestaltung des Förderunterrichts,
- der Sprachstandseinschätzung,
- der Erstellung und Fortschreibung eines schulischen Förderkonzepts und individuellen Förderplans sowie
- der Umsetzung des Lehrplans „Deutsch als Zweitsprache“.